

**Regelungen für Trauerfeiern und Beerdigungen auf den Friedhöfen der
Katholischen Pfarrgemeinde St. Chrysanthus & Daria, Haan
aufgrund der Corona-Pandemie vom 9. November 2020**

Der Friedhofsausschuss des Kirchenvorstandes der Katholischen Pfarrgemeinde St. Chrysanthus & Daria hatte angesichts der Verbreitung des Corona-Virus zuletzt am 22. Oktober 2020 Beschränkungen zur Durchführung von Trauerfeiern und Beerdigungen auf den beiden Friedhöfen der Pfarrgemeinde beschlossen.

Vor dem Hintergrund der aktuell schnell ansteigenden Infektionszahlen in Nordrhein-Westfalen und auch im Kreis Mettmann hat die Landesregierung in der zunächst ab dem 2. November 2020 bzw. nach Ergänzungen ab dem 5. November gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) auch die Bedingungen, unter denen Beerdigungen stattfinden können, überarbeitet und insbesondere redaktionell neu geordnet. Die wesentlichen Regelungen in der ab dem 5. November gültigen Fassung für Beerdigungen sind im Anhang beigefügt.

Die eigentlichen Regelungen für Trauerfeiern und Beerdigungen bedürfen keiner Änderung gegenüber der Fassung vom 22. Oktober 2020. Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Bearbeitung zur Anpassung an die aktualisierte Coronaschutzverordnung. Dies berücksichtigend werden die Regelungen für Trauerfeiern und Beerdigungen aufgrund der Corona-Pandemie ab dem 10. November 2020 wie folgt gefasst:

1. Beschränkungen bei der Teilnehmerzahl sowie dem Kreis der Teilnehmer gibt es für Beerdigungen grundsätzlich nicht. Der Friedhofsausschuss, vertreten auch durch den Friedhofsgärtner, behält sich im Einzelfall vor, den Zugang zu beschränken, wenn dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Bestimmungen der CoronaSchVO in ihrer jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten.
2. Alle Teilnehmenden an einer Beerdigung haben während der gesamten Beerdigung eine Alltagsmaske im Sinne von § 3 Absatz 1 CoronaSchV zu tragen. Sollte es Teilnehmende geben, die keine Alltagsmaske im Sinne von § 3 Absatz 1 CoronaSchV tragen (wollen), können diese nicht an der Beerdigung teilnehmen.
3. Die Teilnehmenden an einer Beerdigung haben nach § 2 Absatz 1 CoronaSchVO grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Insbesondere körperliche Beileidsbekundungen und Begrüßungen müssen daher unterbleiben. Auch sollten die allgemeinen Hygieneempfehlungen (Husten/Niesen in die Armbeuge usw.) unbedingt beachtet werden. In der Anlage beigefügt sind hierzu die „wichtigsten Hygienetipps des Bundesministers für Gesundheit“. Personen mit Fieber oder Symptomen von Atemwegserkrankungen sollen einer Beerdigung fernbleiben.
4. Das Abstandsgebot nach Ziffer 3 Sätze 1 und 2 gilt gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 11 CoronaSchVO nicht für nahe Angehörige (Verwandte in gerade Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner), sofern nach § 4a Absatz 2

Nr. 8 CoronaSchV die einfache Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist (siehe Ziffer 7).

5. Die Friedhofskapelle auf dem katholischen Friedhof Mettmanner Str. in Gruiten bleibt geschlossen. Hier sind auf dem Friedhof weiterhin nur Trauerfeiern im Freien möglich.
6. Die Benutzung der Friedhofskapelle auf dem katholischen Friedhof Thienhauser Str. in Haan ist mit den folgenden Einschränkungen möglich.
 - Für die Friedhofskapelle ist das Angebot an Sitzplätzen unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes verbindlich festgelegt. Für die nahen Angehörigen im Sinne von Ziffer 4 werden hierbei in der ersten Sitzreihe Sitzplätze ohne Einhaltung des Abstandsgebotes für bis zu 10 Personen bereitgestellt.
 - Verbleibende Sitzplätze werden unter Beachtung des Abstandsgebots zugeteilt.
 - Stehplätze sind innerhalb der Friedhofskapelle nicht vorgesehen.
 - Es besteht die Pflicht, beim Zutritt und beim Verlassen sowie während des Aufenthaltes in der Friedhofskapelle eine Alltagsmaske im Sinne von § 3 Absatz 1 CoronaSchV zu tragen. Die Trauerredner und Trauerrednerinnen müssen, wenn sie ohne Alltagsmaske sprechen, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Teilnehmenden einhalten.
 - Es werden keine Gesangbücher zur Verfügung gestellt. Von Gesang sollte auch weiterhin Abstand genommen werden.
7. Bei allen nahen Angehörigen, die das Abstandsgebot nicht wahren müssen und wollen (vgl. Ziffer 4 in Verbindung mit Ziffer 3), sowie bei allen sonstigen Benutzern der Friedhofskapelle auf dem katholischen Friedhof Thienhauser Str. (vgl. Ziffer 6) sind die Daten (Name, Adresse, Telefonnummer) mit deren Einverständnis durch das Beerdigungsinstitut zu erfassen. Personen, die nicht mit der Erfassung ihrer Daten einverstanden sind, müssen – auch als nahe Angehörige – das Abstandsgebot einhalten und dürfen die Friedhofskapelle auf dem katholischen Friedhof Thienhauser Str. nicht betreten. Ein Muster für das Erfassungsformular ist in der Anlage beigefügt. Das ausgefüllte Formular ist unverzüglich nach der Beerdigung in Papierform der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofsgärtner zu übergeben und werden von diesen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften aufbewahrt und nach vier Wochen vernichtet.
8. Exequien in den beiden Kirchen der katholischen Pfarrgemeinde St. Chrysanthus und Daria sind möglich. Sie erfolgen aufgrund der Corona-Pandemie ebenfalls mit Beschränkungen und Auflagen, die jeweils aktuell dem Internetauftritt der Pfarrgemeinde entnommen werden können.

Die Regelungen treten am 10. November 2020 in Kraft und gelten bis auf Weiteres. Gleichzeitig treten die Regelungen vom 22. Oktober 2020 außer Kraft. In der sich

weiterhin dynamisch verändernden Lage in der Corona-Pandemie können neue rechtliche Vorgaben auch kurzfristig zu Änderungen führen.

Der Friedhofsausschuss

Anhang:

Auszug aus der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW) vom 30. Oktober in der ab dem 5. November geltenden Fassung

§ 2 Mindestabstand

(1) Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern (Mindestabstand) einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist.

(2) Der Mindestabstand darf unterschritten werden

(. . .)

11. zwischen nahen Angehörigen bei Beerdigungen und standesamtlichen Trauungen sowie Zusammenkünften unmittelbar vor dem Ort der Trauung.

§ 3 Alltagsmaske

(1) Eine Alltagsmaske im Sinne dieser Verordnung ist eine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske und so weiter).

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands

1. in geschlossenen Räumlichkeiten im öffentlichen Raum, soweit diese – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind, sowie auf Märkten und ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich,

(. . .)

6. bei den nach dieser Verordnung ausnahmsweise zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen unter freiem Himmel,

(. . .)

8. an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

(. . .)

(6) Die Alltagsmaske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung, auf behördliche oder richterliche Anordnung oder aus anderen Gründen (zum Beispiel Vortragstätigkeit, Redebeiträge mit Mindestabstand zu anderen Personen bei zulässigen Veranstaltungen und so weiter,

Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken) erforderlich ist.

(7) Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen.

§ 4a Rückverfolgbarkeit

(1) Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Person alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer und so weiter) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. ...

(2) Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen

(. . .)

7. bei nach dieser Verordnung zulässigen Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sowie bei zulässigen Veranstaltungen zur Jagdausübung,

8. beim Unterschreiten des Mindestabstands für nahe Angehörige bei Beerdigungen, standesamtlichen Trauungen und Zusammenkünften unmittelbar vor dem Ort der Trauung.

§ 13 Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, sind bis zum 30. November 2020 untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a zulässig

(....)

5. Beerdigungen und

(....).